

■ Anhang zur Polizeiverordnung der Gemeinde Andelfingen

Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Gestützt auf Art. 30 der Polizeiverordnung vom 5. Dezember 2012 erlässt der Gemeinderat Andelfingen folgende Bussenliste:

Ziffer	Tatbestand	Art. PVO	CHF
II.	Schutz von Personen und Eigentum sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
2.1.	Störung bzw. Gefährdung der Sicherheit und Ordnung	3	100
2.2.	Verstoss gegen das Errichten von Schutzvorrichtungen	4	100
2.3.	Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen	5	500
2.4.	Gefährdung von Mensch, Tier oder Sache durch unsachgemässes Halten, Verwahren oder Behandeln von Tieren	6	100
III.	Schutz des öffentlichen Grundes, öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums		
3.1.	Verstoss gegen den Schutz des öffentlichen Grundes	7	100
3.2.	Verunreinigungen durch Tiere	8	100
3.3.	Unberechtigtes Anbringen von Plakaten etc.	9	100
3.4.	Videoüberwachung ohne Bewilligung	10	100
3.5.	Unberechtigtes Begehen von Kulturland	11	100
3.6.	Campieren und Nächtigen im Freien	12	100
IV.	Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen		
4.1.	Benützung des öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen über den Gemeingebrauch hinaus oder nicht bestimmungsgemäss bzw. ohne Bewilligung	14	100
4.2.	Sperren von öffentlichen Strassen oder Wegen ohne Bewilligung	15	100
V.	Immissions- und Lärmschutz		
5.1.	Verursachen von vermeidbaren Immissionen	16/18	100
5.2.	Missachten der allgemeinen Ruhezeiten	17	100
5.3.	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	19	100
5.4.	Feuer im Freien auf nicht vorgesehenen Plätzen	20	100
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei		
6.1.	Missachten der Schliessungsstunde ohne Bewilligung	21	100
6.2.	Sammeln und Betteln	22	100
VIII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht		
8.1.	Verstoss gegen die Meldevorschriften	25	100

Der Anhang zur Polizeiverordnung der Gemeinde Andelfingen tritt nach Genehmigung der Bussenliste durch den Statthalter gleichzeitig mit der Polizeiverordnung in Kraft.

Gemeinderat Andelfingen

Ueli Frauenfelder
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

